

**REGLEMENT  
über den Vollzug des Heilmittelgesetzes (Heilmittelreglement)**

(vom 15. Februar 2022<sup>1</sup>; Stand am 1. April 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 56 des Gesundheitsgesetzes vom 1. Juni 2008 (GG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Heilmittel.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer und kantonaler Erlasse, insbesondere über Betäubungs- und Tierarzneimittel.

**Artikel 2**      Organisation und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Ethikkommission für die Forschung gemäss Bundesrecht. Er kann diese Aufgabe der zuständigen Behörde eines andern Kantons übertragen.

<sup>2</sup> Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann Weisungen und Richtlinien erlassen.

**Artikel 3**      Herstellung und Meldung von Arzneimitteln

<sup>1</sup> Die kantonale Herstellungsbewilligung wird zusammen mit der Betriebsbewilligung erteilt.

<sup>2</sup> Der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker sind Arzneimittel, die nach eigener Formel hergestellt werden, zu melden. Die Meldung muss erfolgen, bevor die Arzneimittel in Verkehr gebracht werden.

<sup>3</sup> Mit der Meldung sind die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Kennzeichnung und die Arzneimittelinformation, einzureichen.

---

<sup>1</sup> AB vom 25. Februar 2022

<sup>2</sup> RB 30.2111

## 30.2115

### Artikel 4 Verschreibung von Arzneimitteln

<sup>1</sup> Ein Rezept ist drei Monate gültig, sofern die ausstellende Person nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt.

<sup>2</sup> Ein Dauerrezept ist zwölf Monate gültig, sofern die ausstellende Person nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt.

### Artikel 5 Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker bestimmt die Arzneimittel für die Berufe gemäss Artikel 51 Arzneimittelverordnung<sup>3</sup>, die im Rahmen der Berufsausübung angewendet werden dürfen.

### Artikel 6 Stellungnahme zu Bauplänen

<sup>1</sup> Wer eine Bewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln beantragen will, hat damit zusammenhängende Baupläne vor Baubeginn der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker zur Stellungnahme vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann Empfehlungen im Hinblick auf das für die Abgabebewilligung benötigte Qualitätssicherungssystem abgeben.

### Artikel 7 Abgabebeschränkungen

<sup>1</sup> Verboten sind:

- a) die Abgabe von Heilmitteln an Personen, bei denen der Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht;
- b) der Verkauf von Heilmitteln im Strassenhandel und auf Märkten;
- c) die Streusendung von Mustern.

<sup>2</sup> Arzneimittel der Kategorien A bis D, verschreibungspflichtige Medizinprodukte und Medizinprodukte für die Anwendung durch Fachpersonen dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.

### Artikel 8 Drogerien

<sup>1</sup> Drogerien dürfen keine Rezepte von Medizinalpersonen für Arzneimittel annehmen oder ausführen.

<sup>2</sup> Drogerien dürfen im Bereich der Gesundheitsvorsorge unblutige Körperfunktionsmessungen vornehmen, sofern sie in der Lage sind, die Tätigkeiten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft auszuführen.

---

<sup>3</sup> SR 812.212.21

**Artikel 9** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor: Roman Balli